

TEILREVISION ORTSPLANUNG HORW

DIE GEMEINDE HORW STÄRKT IHRE STANDORTQUALITÄTEN,
DAMIT SIE AUCH IN ZUKUNFT ATTRAKTIV UND LEBENSWERT
BLEIBT!

**GESTALTEN SIE
DIE ZUKUNFT MIT!**

**Einladung zur öffentlichen
Infoveranstaltung
am 20. Oktober 2021, 19.30 Uhr
in der Horwerhalle**

Es gilt die 3G-Regel: Zutritt haben geimpfte,
genesene und getestete Personen.
Die Zertifikatspflicht (inkl. Vorweisen
eines amtlichen Ausweises) betrifft
Personen ab 16 Jahren.



Geschätzte Horwerinnen und Horwer Geschätzte Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer

Unsere Gemeinde ist mit ihrem dynamischen Zentrum, der schönen Halbinsel und den vielfältigen Naherholungsgebieten ein attraktiver Ort zum Leben, Arbeiten und Studieren. Diese Qualitäten wollen wir mit der Teilrevision der Ortsplanung stärken.

Das Räumliche Entwicklungskonzept 2040 (REK 2040), das unter Einbezug der Bevölkerung von 2019 bis 2020 erarbeitet wurde, ist die strategische Grundlage für die Teilrevision und stellt eine abgestimmte Entwicklung von Siedlung, Landschaft und Verkehr für die nächsten 20 bis 25 Jahre sicher. Zudem werden neue übergeordnete Vorgaben von Kanton und Bund berücksichtigt. Notwendig wird die Teilrevision aber auch, weil sich die übergeordneten Vorgaben von Bund und Kanton massgeblich geändert haben. Im Kanton Luzern sind deshalb alle Gemeinden verpflichtet, die Ortsplanung bis spätestens 31. Dezember 2023 anzupassen.

In der vorliegenden Broschüre stellen wir Ihnen die wichtigsten Änderungen der Ortsplanung vor. Die Mitwirkungsaufgabe dauert vom 18. Oktober bis 10. Dezember 2021. In diesem Zeitraum ist Ihre Meinung besonders gefragt: Teilen Sie uns mit, wo Sie einverstanden sind – und bei welchen Themen Sie anderer Meinung sind oder Fragen haben. Der Gemeinderat und die Verwaltung freuen sich auf Ihre Eingaben.

Sämtliche Unterlagen sowie die Möglichkeit zur schriftlichen Mitwirkung finden Sie auf der Webseite www.ortsplanung-horw.ch.

Horw, 11. Oktober 2021

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Thomas Zemp
Bauvorsteher

ANLASS TEILREVISION ORTSPLANUNG

Die Ortsplanung Horw wird im Rahmen einer Teilrevision aktualisiert und an die übergeordnete Gesetzgebung angepasst. Das Räumliche Entwicklungskonzept 2040, das unter engagierter Mitwirkung der Bevölkerung erarbeitet wurde, gibt dabei als strategische Grundlage die Entwicklungsrichtung unserer Gemeinde vor.

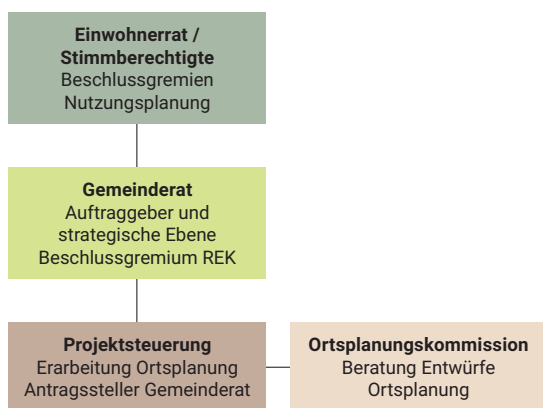
Im Jahr 2010 haben die Stimmberechtigten von Horw die letzte Gesamtrevision der Ortsplanung beschlossen. Nach mehr als zehn Jahren ist sie nun zu aktualisieren und an die gegenwärtigen Bedürfnisse anzupassen. Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes, der Überarbeitung des kantonalen Richtplans sowie des kantonalen Planungs- und Baugesetzes haben sich in den letzten Jahren zudem übergeordnete Vorgaben massgeblich verändert. Mit der Teilrevision passt die Gemeinde Horw ihre Ortsplanung diesen Grundlagen an.

Um die räumliche Entwicklung aktiv zu steuern, hat die Gemeinde in den letzten Jahren das Räumliche Entwicklungskonzept 2040 (REK 2040) unter engagierter Mitwirkung der Bevölkerung erarbeitet. Es wurde im Oktober 2020 vom Gemeinderat verabschiedet und im Februar 2021 vom Einwohnerrat mit 26 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die übergeordneten Vorgaben und das REK 2040 werden nun in die grundeigentümergebundenen Instrumente der Nutzungsplanung überführt. Angepasst werden die Zonenpläne und das Bau- und Zonenreglement, ausserdem das Aussichtsschutzreglement und zu einem späteren Zeitpunkt auch die Naturschutzverordnung.

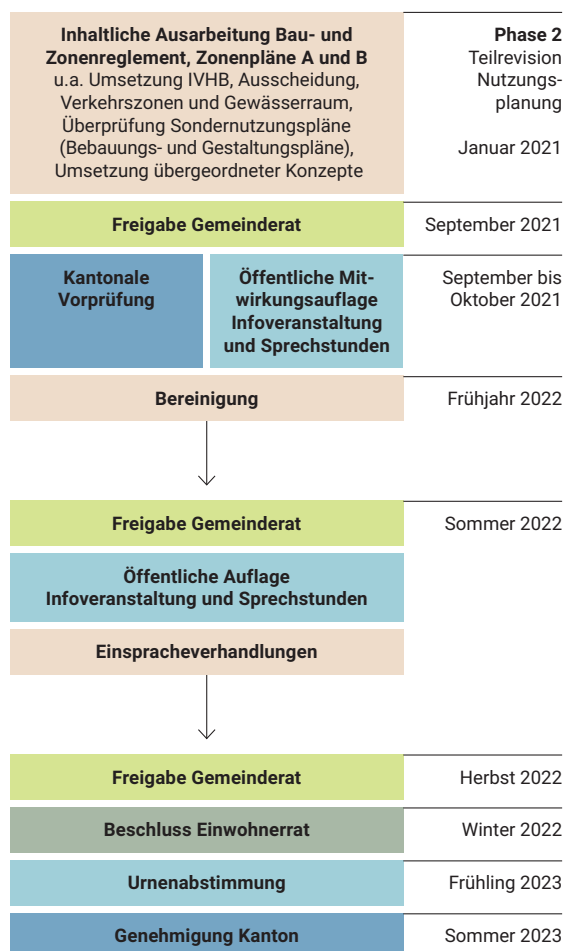
ABLAUF UND BETEILIGTE

Organigramm



Ablaufplan Nutzungsplanung

Nach der Erarbeitung des REK 2040 in Phase 1 erfolgt in Phase 2 die Teilrevision der Nutzungsplanung.



Legende

- Mitwirkung Bevölkerung
- Gemeinderat
- Kanton
- Einwohnerrat

ÄNDERUNGEN AUF BUNDES- UND KANTONALER EBENE

Das im Jahr 2014 revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung verlangt den Stopp der Zersiedelung und einen häuslicheren Umgang mit der Ressource Boden.

Der Kanton Luzern hat diese Vorgaben mit der Teilrevision des kantonalen Richtplans 2015 übernommen. Der Kanton ist zudem dem Konkordat der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beigetreten und hat per 1. Januar 2014 das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) grundlegend angepasst. Das PBG hat neue Baubegriffe und Messweisen eingeführt, die nun mit der Teilrevision der Ortsplanung übernommen werden. Ausserdem bedingen die übergeordneten Vorgaben die Ausscheidung der Gewässerräume und der Verkehrszone. Vor diesem Hintergrund sind im Kanton Luzern alle Gemeinden verpflichtet, ihre Ortsplanung bis spätestens 31. Dezember 2023 anzupassen.

INTERKANTONALE VEREINBARUNG ÜBER DIE HARMONISIERUNG DER BAUBEGRIFFE (IVHB)

In der Teilrevision der Ortsplanung Horw werden für die meisten Bauzonen neue Nutzungsmasse definiert. Diese sind so festgelegt, dass sie den bisherigen Nutzungsmöglichkeiten möglichst nahekommen. Mit der Teilrevision wird weder eine allgemeine «Aufzoning» noch eine allgemeine Reduktion der baulichen Möglichkeiten angestrebt. Ziel ist, sich am heutigen Bestand zu orientieren.

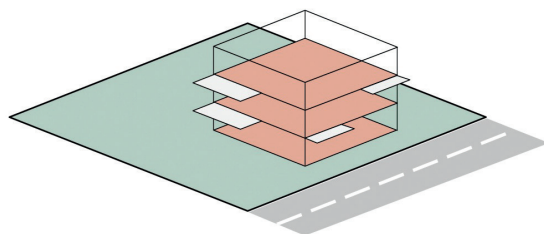
Die IVHB bezweckt die Vereinheitlichung der Baubegriffe und ihrer Messweisen in den beigetretenen Kantonen. Im Kanton Luzern sind alle Gemeinden verpflichtet, die neuen kantonalen Bestimmungen bis Ende 2023 in ihre Nutzungsplanung zu überführen. So löst die neue Überbauungsziffer (ÜZ) die Ausnützungsziffer (AZ) ab, die Anzahl der zugelassenen Vollgeschosse wird durch abschliessend festgelegte Höhenmasse ersetzt. Die Berechnung von Grenzabständen erfolgt künftig nicht pro Gebäude, sondern nach der zulässigen Gesamthöhe der jeweiligen Bauzone.

WAS ÄNDERT SICH

Überbauungsziffer

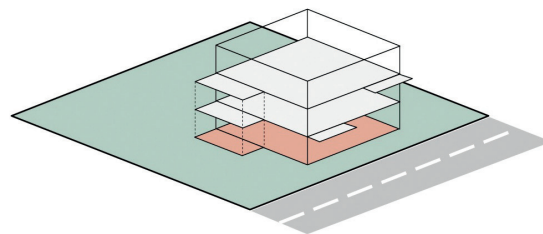
Die bisherige Ausnützungsziffer (AZ) definierte das Verhältnis aller anrechenbaren Geschossflächen zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Sie legte dadurch fest, wie gross die Nutzfläche eines Grundstücks sein durfte und wurde durch die zulässige Anzahl an Vollgeschossen ergänzt. Mit der neuen Überbauungsziffer (ÜZ) und den neuen Höhenmassen wird festgelegt, welches Bauvolumen ein Grundstück haben darf. Die ÜZ bestimmt dabei das Verhältnis der überbaubaren Gebäudefläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche («Gebäude-Fussabdruck»). Vor- und rückspringende Gebäudeteile (z.B. Balkone) werden je nach Dimensionierung der zulässigen Gebäudefläche angerechnet.

Bisher: Ausnützungsziffer AZ



- anrechenbare Grundstücksfläche
- zulässige anrechenbare Geschossfläche

Neu: Überbauungsziffer ÜZ



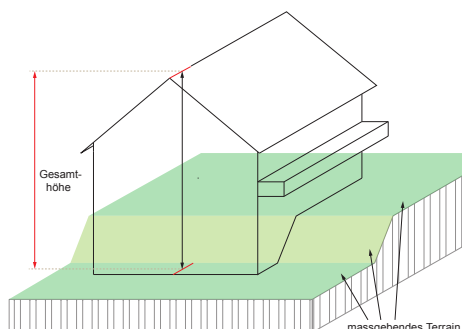
- anrechenbare Grundstücksfläche
- zulässige anrechenbare Gebäudefläche

Bauzonen ohne festgelegte ÜZ

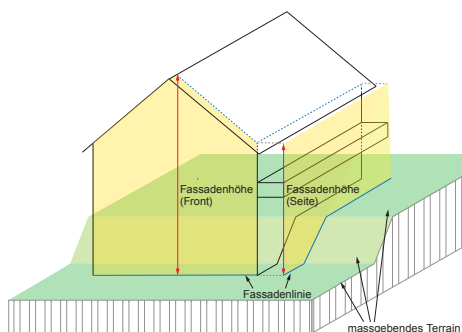
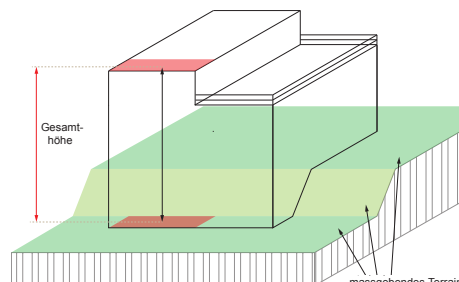
Aufgrund der grossen Spannweite an unterschiedlichen Bauprojekten (z.B. Sportplatz, Werkhof, Schulen) werden in der Zone für öffentliche Zwecke und der Zone für Sport- und Freizeitanlagen keine ÜZ und auch keine Höhenmasse festgelegt. Die Nutzungsmasse werden projektspezifisch festgelegt. In der Zentrumszone Bahnhof, den Kernzonen Winkel und Dorf sowie in der Sonderbauzone Tourismus erfolgt die Festlegung im Rahmen von Bebauungsplänen.

Höhenmasse

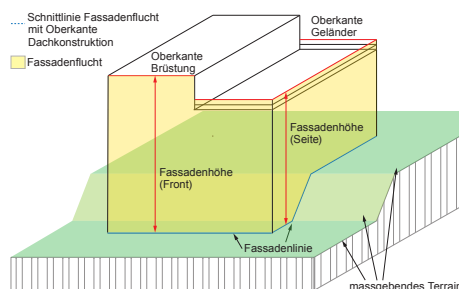
Das Planungs- und Baugesetz (PBG) legt die neuen Höhenmasse (Gesamthöhe, Fassadenhöhe) und ihre Messweise abschliessend fest. Wurde bis anhin die Höhe einer Baute über die Anzahl der Vollgeschosse und an gewissen Orten über die Festlegung der Firsthöhe definiert, erfolgt dies neu ausschliesslich über die Gesamt- und Fassadenhöhe.



Bemessung der Gesamthöhe gemäss § 139 PBG



Bemessung der Fassadenhöhen gemäss § 139 PBG



Quelle: Kanton Luzern, erläuternde Skizzen des BUWD zu den Baubegriffen und Messweisen gemäss PBG vom 7. März 1989 und PBV vom 29. Oktober 2013

Die detaillierte Tabelle der neuen Höhenmasse pro Bauzone ist dem Planungsbericht auf der Webseite www.ortsplanung-horw.ch zu entnehmen.

Qualitätvolle Bauten und Aussenräume

Ergänzend zur IVHB-Umsetzung werden die Vorgaben aktualisiert, die neue Bauten und Aussenräume für ihre Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild zu berücksichtigen haben. Für die Qualitätssicherung bei Bauten und Aussenräumen stehen der Bewilligungsbehörde künftig umfangreiche Instrumente zur Verfügung. Bei ortsbaulich wichtigen privaten oder öffentlichen Bauvorhaben wird zudem eine Fachkommission beigezogen.

Zonenbezeichnungen

Durch den Wegfall der Ausnutzungsziffer und der zulässigen Geschosshöhe werden neue Bezeichnungen für die meisten Bauzonen notwendig: Die früheren Zentrumszonen Z 0.7, Z 0.9 und Z 1.3 werden neu als Z1, Z2 und Z3 bezeichnet. Die früheren Wohnzonen W2 0.15 bis W4 0.75 werden neu als W2a, W2b, W2c, W2d, W3a, W3b und W4 bezeichnet.

GESTALTUNGS- UND BEBAUUNGSPLÄNE

Die meisten Gestaltungs- und Bebauungspläne werden aufgehoben, da sie nach der IVHB-Umsetzung nicht mehr mit dem übergeordneten Recht kompatibel sind.

Die IVHB-Umsetzung ist ein grundlegender Systemwechsel. Die altrechtlichen Baubegriffe lassen sich nicht 1:1 in die neurechtlichen «übersetzen». Da die rechtskräftigen Gestaltungspläne und Bebauungspläne häufig nicht den neurechtlichen Baubegriffen entsprechen, werden sie daher aufgehoben, vorausgesetzt, dass sie bereits mehrheitlich realisiert wurden oder älteren Datums und somit nicht mehr aktuell sind. Andernfalls müssen sie angepasst werden. Sämtliche aufzuhebende Gestaltungspläne sind im Anhang des Bau- und Zonenreglements aufgelistet.

GRÜN- UND FREIRÄUME

Eine wichtige Zielsetzung des REK 2040 ist die Sicherung und Aufwertung von Freiräumen. Mit der Teilrevision wird für die meisten Bauzonen eine Grünflächenziffer (GZ) eingeführt.

Freiräume innerhalb des Siedlungsgebiets bieten wichtige Erholungsfunktionen für die Bevölkerung und sind Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Sie leisten zudem einen wichtigen Beitrag zur Klimaanpassung. Die GZ gibt den minimalen Flächenanteil an, der unversiegelt zu gestalten und zu bepflanzen ist. Ergänzend soll ein minimaler Flächenanteil festgelegt werden, der ökologisch zu gestalten ist, und es werden neue Vorgaben zur Klimaanpassung aufgenommen.

GEWÄSSERRAUM

Die Ausscheidung der Gewässerräume ist eine Vorgabe des Bundes. Es geht dabei um den Hochwasserschutz, den Erhalt des Lebensraums für Pflanzen und Tiere, den Schutz von Landschaftselementen und die Schaffung von Erholungsraum.

Der Gewässerraum besteht aus dem Lauf des Gewässers und einem Landstreifen entlang beider Ufer. Im Gewässerraum sind in der Regel nur standortbezogene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen mit extensiver Bewirtschaftung erlaubt. In Horw sind das Seeufer, die kleinen Gewässer der Halbinsel und an den Hängen des Pilatus sowie der Dorf- und Steinibach von den Änderungen betroffen.

Innerhalb der Bauzone wird der Gewässerraum als «überlagernde Grünzone» ausgeschieden. Das bedeutet, dass bei einer Parzelle jener Teil, der sich im Gewässerraum befindet, weiterhin zur anrechenbaren Grundstücksfläche gehört. Ausserhalb der Bauzone erfolgt die Ausscheidung des Gewässerraums als «Freihaltezone».

Die aktuell geltenden Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung sind deutlich einschränkender als die in der Teilrevision ausgeschiedenen Gewässerräume und verlieren nach Rechtskraft der Gewässerraumausscheidung ihre Wirkung.



VERKEHRSSZONE

Die neue Verkehrszone umfasst die Flächen für den Strassen-, Bahn- und Flugverkehr innerhalb der Bauzone.

Gemäss neuem Datenmodell des Bundes und revidiertem Planungs- und Baugesetz (PBG) sind Verkehrsflächen einer eigenen Zone zuzuweisen. Heute befinden sie sich im «Übrigen Gebiet» oder sind der jeweils angrenzenden Bauzone zugewiesen.

Als Verkehrszone werden Verkehrsflächen ausgeschieden, die der Grund-, Grob- oder Feinerschliessung dienen, ohne Hauszufahrten. Gemäss der kantonalen Planungs- und Bauverordnung (PBV) gelten Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung nicht als anrechenbare Grundstücksfläche. Weil in Horw viele Grundstücke solche Verkehrsflächen ausweisen, sieht der Entwurf des Bau- und Zonenreglements vor, diesen Flächenverlust durch eine entsprechende Erhöhung der Überbauungsziffer um bis zu 10% auszugleichen.

ZIELSETZUNGEN AUS DEM RÄUMLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT 2040

Mit der Teilrevision der Ortsplanung setzt Horw die Ziele und Handlungsagenda des Räumlichen Entwicklungskonzepts 2040 (REK 2040) um. Dazu gehören insbesondere die Sicherung der Freiräume durch die Einführung der Grünflächenziffer und die Förderung einer hohen Freiraumqualität durch die Aufnahme neuer Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement. Die Kantonsstrasse wird als lebendiges, urbanes Rückgrat der Gemeindeentwicklung gestärkt, indem die gewerbliche Nutzung in weiteren Gebieten entlang der Strasse ermöglicht wird. Mit den Umzonungen im Bereich Seefeld ist eine wesentliche Erweiterung der öffentlichen Freiräume vorgesehen.

Sicherung und Aufwertung von Freiräumen

Freiräume dienen der Erholung und sind Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus sind sie bei entsprechender Gestaltung prädestiniert, allzu starker Hitzeeinstrahlung entgegenzuwirken. Die Einführung der Grünflächenziffer GZ stellt für den Grossteil der Gemeinde ein Minimum an begrünter und bepflanzter Bodenfläche pro Grundstücksfläche sicher.

Siedlungsentwicklung nach innen

Gemäss REK 2040 verzichtet Horw in den nächsten Jahren auf Einzonungen. Das bedeutet, dass mit den bestehenden Flächen haushälterisch umzugehen ist. Eine Siedlungsentwicklung nach innen soll in hoher Qualität umgesetzt werden. Das REK 2040 gibt mit der Umsetzung der fünf Leitideen und der gezielten Entwicklung der Schlüsselgebiete die Richtung vor.

Riedmatt-Schöngrund und Steinen-Grisigen: Beide Gebiete sind neu mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert, da sich neue Freiräume und neue städtebauliche Typologien nur bei gesamthafter, parzellenübergreifender Betrachtung umsetzen lassen. Das Angebot an preisgünstigem Wohnraum soll hier erhalten und wenn möglich erweitert werden.

Wegmatt, Allmend- und Bachstrasse: Hier wird die Möglichkeit der Nachverdichtung an die Freiraumqualität gekoppelt. Die zulässigen Höhenmasse erhöhen sich, wenn qualitativ hochstehende und möglichst zusammenhängende Aussen- und Freiräume realisiert werden. Voraussetzung ist jedoch, dass damit auch zusätzliche Wohneinheiten geschaffen werden. Im Gebiet Bachstrasse erhöht sich die neue Überbauungsziffer ÜZ zusätzlich um 0.05, da es sich um ein Wohnquartier mit Mehrfamilienhäusern handelt.

Kantonsstrasse

Das REK 2040 sieht eine Stärkung der Strasse als lebendiges, urbanes Rückgrat von Horw vor, mit mehr Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen oder öffentlichen Nutzungen sowie einer besseren städtebaulichen Fassung. Um dies zu erreichen, werden entlang der Kantonsstrasse einige Umzonungen vorgenommen.

Seefeld

Der Studienauftrag Seefeld hat aufgezeigt, dass die bestehenden Freiräume heute intensiv genutzt werden und nur bedingt den vielfältigen Ansprüchen genügen. Gemäss REK 2040 soll sich das Seefeld langfristig zu einem mehrheitlich öffentlichen Freiraum entwickeln. Um dieses Ziel zu erreichen, werden mehrere Grundstücke in die Zone für öffentliche Zwecke bzw. in die Zone für Sport- und Freizeitanlagen umgezont.

Klimaanpassung

Zur Förderung einer klimaangepassten Entwicklung werden im Bau- und Zonenreglement (BZR) zwei neue Artikel aufgenommen. Diese verlangen zum einen, dass den Themen Klimaschutz und Klimaadaptation im Planungs- und Bauwesen von Horw auf allen Stufen angemessen Rechnung zu tragen ist. Zum anderen wird die Bewilligungsbehörde legitimiert, Baubewilligungen für bestimmte Wohnbauten mit Auflagen zu verbinden, die der Hitzebelastung entgegenwirken (betreffend Stellung und Volumen von Bauten und Anlagen, Materialwahl von Oberflächen oder Bepflanzungen und Beschattungen).

Als Querschnittsthemen tragen weitere Inhalte der Teilrevision wie die Einführung der Grünflächenziffer, die Ausscheidung des Gewässerraums sowie die Aktualisierung der Naturschutzverordnung zu einer klimaangepassten Entwicklung von Horw bei.

Naturschutzverordnung

Die Naturschutzzonen und der Schutz der Naturobjekte sind in der kommunalen Naturschutzverordnung (NV) geregelt. Diese stützt sich auf das Natur- und Landschaftsschutzgesetz des Bundes und das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Horw.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird unter Begleitung der Umwelt- und Energiekommission geprüft, inwieweit Anpassungen in der Naturschutzverordnung nötig sind.

Aussichtsschutz

Bei der Überprüfung hat sich gezeigt, dass die Aussichtspunkte Bruust, Oberfondlen und Gügerzi nicht mehr den Anforderungen an eine Unterschutzstellung gemäss Aussichtsschutzreglement genügen. Als Ersatz wird der Aussichtspunkt auf dem Berg Sion als Aussichtspunkt Nr. 16 neu aufgenommen. Er zeichnet sich durch die Aussicht auf den Pilatus und den Vierwaldstättersee aus und ist mit einer Sitzbank ausgestattet.

Sprechstunden und Akteneinsicht

Die Teilrevision der Ortsplanung wird an der öffentlichen Infoveranstaltung vom 20. Oktober 2021 (19.30 Uhr in der Horwerhalle) vorgestellt. Sämtliche Unterlagen sowie erläuternde Kurzfilme finden Sie auf der Webseite der Ortsplanung (www.ortsplanung-horw.ch). Alternativ bietet der zuständige Gemeinderat im November 2021 in der Gemeindeverwaltung Horw folgende Sprechstunden an:

05. November 2021, 08.00 – 12.00 Uhr

16. November 2021, 08.00 – 14.30 Uhr

26. November 2021, 08.00 – 15.00 Uhr

Bitte melden Sie sich an, wenn Sie Ihr Anliegen in einer Sprechstunde behandeln möchten:
Telefon 041 349 12 92.

